

Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen im Bereich des Films in den Jahren 2012–2015

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
auf Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Kulturförderungsgesetzes
vom 11. Dezember 2009²
und die Artikel 3–6 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2011⁴,
beschliesst:*

Art. 1

Für Finanzhilfen im Bereich des Films in den Jahren 2012–2015 wird ein Zahlungsrahmen von 148 100 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Für die Jahre 2012–2014 wird die Finanzierung von maximal 150 Stellenprozenten beziehungsweise 220 000 Franken pro Jahr (inklusive Arbeitgeberbeiträge) zu Lasten des Kredites zur Filmförderung bewilligt.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR ...; BBl 2009 8759
3 SR 443.1
4 BBl 2011 2971

